



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des G e. V.
vertreten durch den Vorstand

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen

- Antragsgegnerin -

Beigeladen:

Herr T

wegen

Ausnahmegenehmigung zur Entnahme von Bibern in der Teichgruppe K
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden
am 5. Dezember 2025

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Entscheidung des Antragsgegners vom 29. September 2025 wird wiederhergestellt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller, eine in Sachsen anerkannte Naturschutzvereinigung, wendet sich gegen eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Entnahme von Bibern.

Der Beigeladene betreibt fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen der Teichwirtschaft im Teichgebiet K und ist Pächter der betroffenen Flächen. Die Teichgruppe K besteht aus über 30 einzelnen Teichen, die durch Wasserleiter miteinander verbunden und durch zahlreiche einzelne Teichdämme mit einer Länge von insgesamt über 12 km voneinander getrennt sind. Das Teichgebiet K liegt in der als Naturschutzgebiet festgesetzten Schutzone II des Biosphärenreservates „O“ sowie im gleichnamigen europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiet (SPA-Gebiet „B“; FFH-Gebiet „L“).

In dem Gebiet der Teichgruppe K ist seit 2018 ein Biberrevier kartiert. Der Biber (*Castor fiber*) ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b) aa) und Nr. 14 lit. b) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) besonders und streng geschützt. Die Art ist zudem in Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet. Inzwischen leben in der Teichgruppe K zwei Biberfamilien und mehrere Einzeltiere.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2024 beantragte der Beigeladene bei der Landesdirektion Sachsen für das Teichgebiet K die Entnahme von Bibern. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass es seit einiger Zeit zu massiven Wühlaktivitäten des Bibers in seiner Teichwirtschaft komme, wodurch die Wasserhaltefähigkeit seiner Teiche nicht dauerhaft gewährleistet werden könne. Ungewisse Wasserhaltung stelle eine massive wirtschaftliche Beeinträchtigung seiner fischereiwirtschaftlichen Tätigkeit dar, denn sowohl Produktions- als auch Hälteranlagen seien von standsicheren Dämmen abhängig. Grabetätigkeiten im

gesamten Teichgebiet sei mehrfach innerhalb eines Jahres durch Ertüchtigungen und Reparaturen begegnet und Präventivmaßnahmen in Form eines Untergrabeschutzes durch Stahlgittermatten seien mehrfach in Gebieten schwerpunktmaßiger Aktivität ergriffen worden. Eine Einbringung von Stahlgittermatten auf der gesamten Fläche sei wirtschaftlich nicht darstellbar und außerdem dem überregional bedeutenden Leitbild der Teichregion nicht zuträglich. Die Folgen eines Dammbruchs seien nicht absehbar. Die Aktivität des Bibers würde neben den massiven wirtschaftlichen Schäden ebenso außerordentliche Gefahren für Unterlieger im Überflutungsgebiet sowie für Leib und Leben der Erholungssuchenden im Biosphärenreservat schaffen. Eine Vergrämung mittels freilaufender Hunde oder olfaktorische Vergrämungsmittel seien aufgrund der Lage im Biosphärenreservat und der hohen Besucherfrequentierung nicht zweckmäßig. Aus seiner Sicht stelle eine letale Vergrämung mittels Langwaffe eine zumutbare Alternative zu durchgeführten Präventiv- und Reparaturmaßnahmen dar.

Die Biosphärenreservatsverwaltung nahm mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 zu der Erteilung der beantragten Ausnahmegenehmigung Stellung und befürwortete im Ergebnis die Erteilung einer bis zum 15. März 2026 befristeten Ausnahmegenehmigung. Zur Begründung führte die Biosphärenreservatsverwaltung zur derzeitigen Situation der Teichwirtschaft aus, dass die entstandenen Schäden die Wasserhaltefähigkeit der Teichanlage beeinträchtigten und deren wirtschaftliche und ökologische Funktion in erheblicher Weise bedrohen würden. Präventive Maßnahmen, wie das Einbringen von Stahlgittermatten, seien wiederholt durchgeführt worden. Die Schäden durch Biber müssten aktuell vom Pächter selbstständig reguliert werden, wobei aufgelaufene Kosten als Härtefall angemeldet werden könnten, die mit maximal 80% erstattet würden. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Teichbewirtschaftung sei erheblich beeinträchtigt. Außerdem sei es zweimal zu bibergrabungsbedingten Schäden im Frischwasserzulaufsystem der Teichgruppe innerhalb der Sommermonate gekommen, woraufhin in zahlreichen Teichen der Wasserspiegel erheblich gesunken sei und sich letztlich die Mortalitätsrate der besetzten Fische erhöht habe. Hinsichtlich der Prüfung zumutbarer Alternativen sei auszuführen, dass die Installation von Stahlgittermatten zur Untergrabesicherung und Überbauung mit Uferbausteinen nicht zu einer Reduktion von Biberschäden am Teichdamm geführt hätten. Der Einsatz von freilaufenden Hunden, Schreckschussgeräten und olfaktorischen Mitteln sei geprüft worden, jedoch vorliegend wegen der Funktion der Gewässer als Schlaf- und Rastplatz sowie der Anwohner nicht geeignet. Olfaktorische Mittel hätten nur eine sehr kurze Wirkzeit und einen kleinen Wirkbereich und könnten allein schon vom Aufwand her nicht an allen Teichdämmen ausgebracht werden. Freilaufende Hunde hätten Einfluss auf rastende und brütende Vogelarten sowie auf alle sich am Boden bewegenden Säugetierarten, insbesondere auf den streng geschützten Fischotter. Das Gelände könne nicht eingezäunt werden, sodass der räumliche Aufenthalt der Hunde auch im Hinblick auf die Besucherfrequentierung in der Teichgruppe nicht zu steuern sei. Der Lebendfang mit anschließender

Umsetzung der Biber sei im Biosphärenreservat ungünstig, da die verfügbaren optimalen Lebensräume bereits vollständig besiedelt seien. Dies führe unweigerlich zu verstärkten innerartlichen Konflikten, etwa durch Revierkämpfe.

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens führte der Antragsgegner mit E-Mail vom 24. Januar 2025 eine Verbandsbeteiligung zu der geplanten Erteilung der Ausnahmegenehmigung durch. Im Rahmen dessen äußerte sich u. a. der Antragsteller mit Stellungnahme vom 24. Februar 2025 und lehnte das Vorhaben ab (vgl. Anl. 3 zur Antragsschrift vom 23. Oktober 2025).

Mit der vorliegend streitgegenständlichen Entscheidung vom 29. September 2025 erteilte der Antragsgegner dem Beigeladenen die artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für

- „a) den Lebendfang von Bibern in dem in beiliegender Karte markierten Bereich (Entnahmegeriebiet) der Teichgruppe K, sowie deren anschließender Verbringung zur Durchführung von Ansiedlungsprojekten,
- b) die letale Entnahme von Bibern im Entnahmegeriebiet für den Fall, dass die Möglichkeiten einer Umsiedlung oder artgerechten Zwischenhäuserung nachweislich erschöpft sind,
- c) die anschließende Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Entnahmegeriebiet

nach vorheriger Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung“.

In der dem Bescheid beigefügten Karte wurde das Entnahmegeriebiet gekennzeichnet. Die Ausnahmegenehmigung wurde befristet für den Zeitraum vom 1. Oktober 2025 bis zum 15. März 2026 (Ziff. 3) und die sofortige Vollziehung angeordnet (Ziff. 4). Außerdem fügte der Antragsgegner der Entscheidung verschiedene Nebenbestimmungen bei, die Regelungen im Hinblick auf die Modalitäten hinsichtlich des Fanges der Tiere und der letalen Entnahme enthalten (Ziff. 5.1 bis 5.5). Sofern Abgabemöglichkeiten zur Übermittlung an ein Ansiedlungsprojekt bestehen, regelt Ziff. 5.6, dass die gefangenen Tiere an die Wildtierstation des Tierparks G zu übergeben seien, wobei der Ansprechpartner benannt wurde. Außerdem wurde unter Ziff. 5.8 festgelegt, dass die Landesdirektion Sachsen über jede erfolgte Entnahme umgehend zu informieren sei. In Ziff. 5.9 wird bestimmt, dass der Beigeladene die Teichanlage im Anschluss an die Entnahme regelmäßig auf eine Wiederansiedlung des Bibers zu kontrollieren und gegebenenfalls Wühlsschäden zu reparieren und Äste zu entfernen habe. Im Falle neuer Ansiedlungen sei die Biosphärenreservatsverwaltung unverzüglich zu informieren, um möglichst frühzeitig ohne Zugriff reagieren zu können. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründete der Antragsgegner damit, dass ein weiteres Abwarten bis zur Bestandskraft des Bescheides angesichts der jederzeit drohenden erheblichen Gesundheitsgefahren nicht zumutbar sei, zumal die Entnahme von Bibern aus Tierschutzgründen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. März

möglich sei. Aufgrund der seit 2019 wiederholt auftretenden Schäden, die die etwa 20 im Revier lebenden Tiere verursachten, indem sie regelmäßig Teichdämme durch Biberbaue und Biberröhren untergraben würden, seien über die Jahre Teichdämme entstanden, die regelrecht perforiert und damit stark geschwächt seien. Derart vorgeschädigte Teichdämme könnten spontan oder bei einer weiteren Grabung versagen, sodass es jederzeit zum Auslaufen ganzer Teiche, Überschwemmungen und Fahrbahneinbrüchen kommen könne. Diese Vorschädigung der Teichdämme habe nunmehr ein Ausmaß erreicht, das es gebiete, sämtliche Biber unverzüglich aus der Teichgruppe zu entnehmen. Dies werde deutlich an dem Dammbruch zwischen dem Teichzuleitergraben und dem nördlich gelegenen S-Teich am 2. Juni 2025. Dass es hierbei nicht zum Leerlaufen ganzer Teiche, zu Überschwemmungen oder Fahrbahneinbrüchen gekommen sei, sondern „nur“ Reparaturkosten in Höhe von ca. 35.000 € entstanden seien, sei der Tatsache zu verdanken, dass seitens der Teichwirtschaft noch am gleichen Abend erste Sicherungsmaßnahmen veranlasst und eine beauftragte Baufirma am 3. Juni 2025 mit der Instandsetzung der Schadstellen begonnen habe. Derartige Schäden oder größere würden jederzeit drohen. Im Jahr 2024 seien acht Fahrbahneinbrüche gemeldet worden.

Mit E-Mail vom 30. September 2025 übersandte der Antragsgegner die Entscheidung unter anderem an den Antragsteller. Dieser erhob mit Schreiben vom 7. Oktober 2025 Widerspruch und beantragte gegenüber dem Antragsgegner die Aussetzung der sofortigen Vollziehung (vgl. Anl. 5 zur Antragsschrift vom 23. Oktober 2025). Mit Schreiben vom 17. Oktober 2025 wies der Antragsgegner den Antrag auf Aussetzung der Anordnung der sofortigen Vollziehung zurück (vgl. Anl. 6 zur Antragsschrift vom 23. Oktober 2025). Zur Begründung führte er u. a. aus, dass sich aus der Schadensaufstellung ergebe, dass sich seit 2022 die Fahrbahneinbrüche und Dammbrüche jeweils an den unterschiedlichsten Dammstellen gehäuft bzw. sich im Vergleich der Jahre 2024 und 2025 verstetigt hätten. Die dabei zulässig angestellte Prognose gelange zu dem Ergebnis, dass sich auch in Zukunft durch die vorhandenen perforierten Dämme Gefährdungen für den Menschen unmittelbar und unvorhersehbar ergeben könnten.

Über den Widerspruch wurde seitens des Antragsgegners - soweit ersichtlich - bisher nicht entschieden.

Am 23. Oktober 2025 hat der Antragsteller den vorliegenden Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 7. Oktober 2025 gegen die Entscheidung des Antragsgegners vom 29. September 2025 nach § 80a Abs. 3, § 80 Abs. 5 VwGO gestellt sowie den Erlass einer Zwischenverfügung bis zur Entscheidung des Gerichts im vorliegenden Eilverfahren beantragt. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass der Tenor des streitgegenständlichen Bescheides nicht hinreichend bestimmt sei, da für den Adressaten der

Genehmigung nicht erkennbar sei, wann die Möglichkeiten einer Umsiedlung oder Zwischenhäuserung „nachweislich erschöpft“ seien. Aufgrund der Umstände sei zu befürchten, dass die fehlende Bestimmtheit des Bescheides zulasten der streng geschützten Biber und des Arten- schutzes gehe, da der primär vorgesehene Lebendfang der Tiere für den Adressaten kaum umsetzbar sei. Es drohe eine letale Entnahme trotz bestehender zumutbarer Alternativen. Zudem lägen die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 BNatSchG nicht vor. Im Hinblick auf § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG fehle es an tatsächlichen Angaben und Nachweisen, welche es rechtfertigen würden, als drohendes Schadensereignis das plötzliche Versagen der gesamten Teichwirtschaft und der vollständigen Produktionsanlagen anzunehmen. Zudem seien Härtefallausgleichszahlungen an die Teichwirtschaft primär aufgrund Schäden durch andere Tiere als den Biber geleistet worden. Auch sei zu berücksichtigen, dass in der Schutzzone II (Pflegezone) des Biosphärenreservats eine Vorrangigkeit des Naturschutzes vor der ebenfalls u. a. angestrebten fischereiwirtschaftlichen Nutzung bestehe. Der Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG liege nicht vor, denn allein aus dem Umstand, dass Sachschäden aufgetreten seien, bestünden keine Gesundheitsgefahren für den Menschen. Bei den angeführten Gesundheitsgefahren handele es sich um hypothetische Risiken. Außerdem sei die Voraussetzung des Fehlens zumutbarer Alternativen nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht gegeben, insbesondere unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Hinblick auf die letale Entnahme. Die letale Entnahme von störenden Bibern über eine Ausnahmegenehmigung bleibe ultima ratio. Gewisse Unannehmlichkeiten oder notwendige und gegebenenfalls kostenintensive Präventionsmaßnahmen hätten die Betroffenen in einem FFH-Gebiet sowie einem Naturschutzgebiet grundsätzlich hinzunehmen. Weiterhin sei die Geeignetheit der angeordneten Maßnahmen im Hinblick auf die Möglichkeit einer zeitnahen Wiedereinwanderung von Tieren in die Teichgruppe nicht nachgewiesen. Zumutbare Alternativen zur letalen Entnahme, insbesondere die Frage der Vergrämung und Möglichkeiten der Um-/Wiederansiedlung von lebend gefangenen Tieren müssten ausgeschöpft werden, bevor die letale Entnahme angeordnet werde. Es seien keinerlei Versuche zur Vergrämung der Biber unternommen worden. Obwohl vorliegend nicht nur einzelne, sondern alle 20 bis 40 Biber in der Teichgruppe entnommen werden sollen, könne nicht sichergestellt werden, dass eine zeitnahe Wiedereinwanderung verhindert werde. Es bestehe kein Konzept, wie dem Biber in der Teichwirtschaft K dauerhaft begegnet werden soll. Auch sei die bewilligte Entnahme von Bibern bereits ab dem 1. Oktober rechtswidrig, da in den „Vorläufigen Leitlinien zur Vergrämung und Entnahme von Bibern“ hinsichtlich der Entnahme von Familien der Entnahmzeitraum vom 1. Januar bis 15. März festgelegt werde. Die Ausnahmegenehmigung verstöße zudem gegen § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie, da die Gebietsverträglichkeit der Entnahme der Biber in Bezug auf das FFH-Gebiet „O“ nicht geprüft und nachgewiesen worden sei. Dabei sei davon auszugehen, dass auch der Biber in dem betroffenen FFH-Gebiet als Erhaltungsziel geschützt sei.

Schließlich verstößt die Ausnahmegenehmigung gegen § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Biosphärenreservatsverordnung (VO-BR). Die Zulässigkeit der Entnahme könne nicht auf die Ausnahmeverordnung des § 9 Abs. 1 Nr. 14 VO-BR gestützt werden, da nicht nachgewiesen worden sei, dass vorliegend existenzielle fischereiwirtschaftliche Interessen betroffen seien. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides sei rechtswidrig, weil ein Sofortvollzugsinteresse des Antragsgegners nicht feststellbar sei.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 7. Oktober 2025 gegen die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie nach § 4 Abs. 3 BArtSchVO zur Entnahme von Bibern vom 29. September 2025 wiederherzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass der streitgegenständliche Bescheid hinreichend bestimmt sei, denn für den Beigeladenen als Adressaten der Ausnahmegenehmigung sei deutlich erkennbar, dass eine Bewertung und Einschätzung der nachweislichen Erschöpfung der Möglichkeiten einer Umsiedlung der Biber nach Abstimmung mit und daher auch durch die Biosphärenreservatsverwaltung erfolge. Aufgrund des Aufzählungsregimes (lit. a), b) und c)) werde für den Adressaten deutlich, dass die Tiere im Rahmen der Kapazitäten der Zwischenhalterung G sowie in den Ansiedlungsprojekten primär lebend zu fangen seien. Bevor die Kapazitäten nicht erschöpft seien, sei eine letale Entnahme nicht gestattet. Wann die Kapazitäten erschöpft seien, bestimme sich in einer dynamischen Lage nach Einschätzung der Biosphärenreservatsverwaltung, die dafür die nötige Sach- und Fachkunde besitze und die dynamische Lage verfolge. Auch im Zusammenhang mit den unter Ziff. 5.1, 5.3 und 5.6 getroffenen Nebenbestimmungen sei für den Beigeladenen deutlich erkennbar, dass er die Tiere zunächst lebend fangen müsse, um anschließend in Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung und dem Tierpark G die Verbringung der Tiere abzustimmen. Der Ausnahmegrund gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sei gegeben, wobei eine Existenzgefährdung noch nicht erforderlich sei. Die Anordnung diene der Abwendung ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden. Dem Beigeladenen würden durch die Aktivitäten des Bibers in der Teichwirtschaft ernste Schäden drohen, welche mehr als nur geringfügig und von einem Gewicht seien. In der Teichwirtschaft seien seit 2019 bereits Schäden in Höhe von mehr als 190.000 € durch den Biber entstanden. Auch die Biosphärenreservatsverwaltung habe in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Teichbewirtschaftung erheblich beeinträchtigt werde. Der Beigeladene müsse sich in Ansehung dieses Zustandes einer existenzgefährdenden Situation durch die Schäden, die der Biber verursacht habe, gegenübersehen. Da die Existenzgefährdung im Rahmen von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG nicht

erforderlich sei, überschreite im vorliegenden Fall das Ausmaß der wirtschaftlichen Schäden sogar die Anforderungen dieses Ausnahmetatbestandes. Die angestellte Schadensprognose habe ihre Grundlage in den bereits verwirklichten Schadensereignissen (vgl. Seite 5 des streitgegenständlichen Bescheides). Diese würden auch zeigen, dass sich die angeführten Schäden über die Jahre erhöht und mindestens seit 2024 verstetigt hätten. Die Teichdämme in der Teichwirtschaft K seien durch den Biber stark perforiert worden, was letztlich zur kritischen Absenkung der Standfestigkeit der Dämme führe bzw. bereits geführt habe. Dies würden auch die Schadensmeldungen nach Erlass der streitgegenständlichen Ausnahmegenehmigung zeigen, denn der Beigeladene habe am 23. Oktober 2025 und 24. Oktober 2025 gegenüber der Biosphärenreservatsverwaltung weitere Schäden angezeigt (mehrere Dammeinbrüche, ein Dammdurchschuss, Fahrbahneinbruch). Die dem Beigeladenen zumutbare Belastungsgrenze sei nach den erheblichen finanziellen Belastungen durch die Schäden bzw. die Reparatur und die Präventivmaßnahmen eindeutig überschritten. Folglich würden die Belange des Beigeladenen die naturschutzrechtlichen Belange überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung sei somit erforderlich, um weitere ernstliche wirtschaftliche Schäden abzuwenden. Zudem liege der Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG vor, da die Ausnahme auch im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit liege. Hintergrund seien die mittlerweile bereits zu verzeichnenden zwölf Fahrbahneinbrüche. Zumutbare Alternativen gegenüber der angeordneten Maßnahme gebe es nicht, da die durchgeführten Präventivmaßnahmen nicht zum Erfolg geführt hätten. Es seien Dämme wieder instandgesetzt, Fahrbahnenschäden repariert und Biberlöcher verfüllt worden. Sämtliche Maßnahmen seien erfolglos geblieben. Auch sei zu berücksichtigen, dass die letale Entnahme nicht der erste Schritt der streitgegenständlichen Ausnahmegenehmigung sei. Neben den erfolgten Präventionsmaßnahmen und den weiter durchzuführenden Vorsorgemaßnahmen sei beabsichtigt, die Tiere zuallererst in ein Wiederansiedlungsprojekt nach Frankreich zu verbringen. Dieses Projekt habe eine Kapazität von ca. 50 Tieren. Wenn seitens des Antragstellers von 20 bis 40 Tieren ausgegangen werde, sei dies sehr hoch gegriffen. Im Regelungsgebiet seien zwei Reviere und einige wenige Einzeltiere zu verzeichnen, sodass insgesamt von bis zu ca. 20 bis 25 Bibern in der Teichgruppe ausgegangen werde. In diesem Fall wären sämtliche Biber im Ansiedlungsprojekt in Frankreich unterzubringen, sodass die Genehmigung der letalen Entnahme aller Voraussicht nach gar nicht zur Anwendung gelange. Auch bestünden keine Möglichkeiten der Vergrämung. Im Hinblick auf eine Umsiedlung der betroffenen Biber in andere Gebiete des Freistaates Sachsen hätten sämtliche Fachbehörden die naturschutzfachliche Einschätzung vertreten, dass eine aktive, menschlich bedingte Umsiedlung des Bibers innerhalb Sachsens nicht erfolgen sollte, da dies unter anderem zur beschleunigten und insbesondere künstlichen Vermischung des Reliktvorkommens des Elbebibers mit Vertretern anderer Populationen führe. Diese fachliche Bewertung trage den Zielen des Naturschutzes in § 1 BNatSchG Rechnung. Eine Umsiedlung in andere Bundesländer sei geprüft worden, aber erfolglos geblieben.

Auch seitens des Antragstellers würden keine geeigneten und zumutbaren Alternativmaßnahmen zur Behebung der Gefahrenlage benannt. Zudem sei die angeordnete Maßnahme geeignet, da damit Neuansiedlungen mindestens erschwert würden, sodass eine Nachbesetzung der Gebiete zumindest einige Zeit dauern würde. Die erschwerte Neuansiedlung in Kombination mit den im Bescheid angeordneten Maßnahmen sei geeignet, die bezeichnete Lage zu beheben. Zudem werde durch die Entnahme der Lebensstätten einer Neuansiedlung vorgebeugt. Darüber hinaus werde mit Ziff. 5.9 der Nebenbestimmungen geregelt, dass mit einer Entnahme ein Kontrollmechanismus einhergehe, der ein frühzeitiges Einschreiten ermögliche, sofern andere Exemplare des Bibers einwandern sollten. Auch hiermit werde einer Neuanansiedlung vorgebeugt. Daher sei den Ausführungen des Antragstellers, die streitgegenständliche Ausnahmegenehmigung treffe keinerlei Vorkehrungen, um zu verhindern, dass der Biber nach kurzer Zeit wieder einwandere, entgegenzutreten. Hinsichtlich des Entnahmезeitraumes ergebe sich aus verschiedenen naturschutzfachlichen Hinweisen, dass bereits ab dem 1. Oktober Jungbiber nach den gegenwärtig besten naturschutzfachlichen Kenntnissen sicher vom Muttertier entwöhnt seien, sodass sie nicht verhungern würden, wenn sie im Entnahmeprozess nicht gleichzeitig mit ihrer Mutter entnommen würden. Auch andere Bundesländer würden aufgrund naturschutzfachlicher Prämissen einen Zeitraum für die Entnahme von Bibern nicht erst ab dem 1. Januar als naturschutzfachlich vertretbar ansehen. Es liege auch kein Verstoß gegen § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor, weil der Biber entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht Erhaltungsziel des vorliegenden FFH-Gebietes sei. Hierfür sei eine explizite Ausweisung für den Biber erforderlich, was bislang nicht erfolgt sei. Schließlich liege auch kein Verstoß gegen § 7 Abs. 4 Nr. 8 VO-BR vor, da der Ausnahmetatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 VO-BR greife, denn die Fischereiwirtschaft der Teichwirtschaft K werde durch die Biberaktivitäten existenziell bedroht. Dies gelte nicht nur in Bezug auf die betriebswirtschaftlichen Interessen des Beigeladenen, sondern auch in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit der Fischereiwirtschaft an sich. Es gehe auch darum, ob überhaupt eine fischereiwirtschaftliche Nutzung der Teiche möglich bleibe. Es sei zu befürchten, dass diese Nutzung durch die Biberaktivität „verunmöglich“ werde.

Mit Beschluss vom 24. Oktober 2025 hat das Gericht den Adressaten der Ausnahmegenehmigungen, den T, zum Verfahren beigeladen.

Nachdem der Beigeladene mit Schriftsatz vom 5. November 2025 zugesichert hatte, bis zu einer Entscheidung des Gerichts im vorliegenden Eilverfahren von der Ausnahmegenehmigung keinen Gebrauch zu machen, hat der Antragsteller den Antrag auf Erlass einer Zwischenverfügung zurückgenommen.

Der Beigeladene hat mit Schriftsatz vom 24. November 2025 nochmals auf die dokumentierten, durch den Biber verursachten Schäden seit 2019 trotz der erfolgten Präventionsmaßnahmen und den Vorfall vom 2. Juni 2025 hingewiesen, bei dem es zu einem Dammbruch zwischen dem Teichzuleitergraben und dem S-Teich gekommen sei. Ein derartiger Dammbruch gefährde nicht nur die Bewirtschaftung, sondern auch das Wasserregime der gesamten Teichgruppe. Aus seiner Sicht sei die Standsicherheit mehrerer Dämme gefährdet und ein weiterer Schaden in der Größenordnung des Ereignisses vom 2. Juni 2025 jederzeit möglich. Es bestehe auch objektiv die Gefahr für Wegenutzer. Die Bewirtschaftung könne ohne zusätzliche Maßnahmen nicht aufrechterhalten werden.

Mit Schriftsatz vom 28. November 2025, bei Gericht am 3. Dezember 2025 eingegangen, weist der Antragsgegner darauf hin, dass seitens des französischen Wiederansiedlungsprojekts aufgrund kurzfristiger Kürzungen von finanziellen Mitteln ein direkter Abtransport von gefangenen Bibern aus Sachsen nicht mehr realisiert werden könne, da nur noch bayerische Biber nach Frankreich verbracht würden. Es sei eine Lösung dahingehend gefunden worden, dass die in Sachsen gefangenen Biber nach Bayern verbracht und zusammen mit den dortigen Bibern in das französische Wiederansiedlungsprojekt überführt werden könnten.

Seitens des Antragstellers wurde mit Schriftsatz vom 4. Dezember 2025 repliziert und nochmals auf die nach seiner Auffassung fehlende Bestimmtheit des Bescheides und des nicht erbrachten Nachweises ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden, zwingender Gefahren für die Gesundheit und der Geeignetheit der Maßnahme hingewiesen. Außerdem sei nicht hinreichend dargelegt, dass alle zumutbaren Präventionsmaßnahmen sowie weitere Alternativen zur letalen Entnahme ausgeschöpft worden seien. Er vertieft des Weiteren seine Ausführungen hinsichtlich der nach seiner Auffassung fehlenden FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die vorgelegten Verwaltungsakten und die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die für sofort vollziehbar erklärte Ausnahmegenehmigung hat Erfolg.

1. Der Antrag ist zulässig.

Da der Antragsgegner unter Ziff. 4 des Bescheidtenors vom 29. September 2025 die sofortige Vollziehung angeordnet hat, entfaltet der durch den Antragsteller am 7. Oktober 2025 erhobene Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag nach § 80a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2, § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ist somit statthaft.

Die Antragsbefugnis des Antragstellers ergibt sich aus § 2 Abs. 1 UmwRG. Der Antragsteller ist eine in Sachsen anerkannte Naturschutzvereinigung im Sinne des § 3 UmwRG mit Sitz in D (vgl. Anlage 8 der Antragsschrift vom 23. Oktober 2025). Als solche ist er nach § 2 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG antragsbefugt, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen. Der Antragsteller macht Verstöße gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen des nationalen Rechts und des Unionsrechts geltend. Zudem wird er durch die streitgegenständliche Ausnahmegenehmigung in seinem satzungsmäßigen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich berührt, denn Zweck des Antragstellers ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes insbesondere im Freistaat Sachsen (vgl. § 2 Abs. 1 der Satzung des Antragstellers, Anl. 7 zur Antragsschrift vom 23. Oktober 2025).

2. Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese entfällt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird, wobei das besondere öffentliche Interesse hieran zu begründen ist (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Sind die formellen Voraussetzungen an die Anordnung des Sofortvollzuges erfüllt, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Zu einer Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird es regelmäßig dann kommen, wenn der eingelegte Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist. Umgekehrt scheidet eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO immer dann aus, wenn der eingelegte Rechtsbehelf offensichtlich aussichtslos ist. Wenn sich bei der im Rahmen des vorläufigen

Rechtsschutzverfahrens allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage dagegen weder die offensichtliche Rechtswidrigkeit noch die offensichtliche Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung feststellen lässt, hängt der Ausgang des Verfahrens vom Ergebnis einer vom Gericht vorzunehmenden weiteren Interessenabwägung ab.

Gemessen an diesen Maßstäben gelangt die Kammer nach der im vorliegenden Eilverfahren gebotenen und allein möglichen summarischen Prüfung unter Abwägung der kollidierenden Interessen zu dem Ergebnis, dass dem Antragsteller im tenorierten Umfang einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren ist. Maßgebend hierfür ist, dass im Eilverfahren nicht ausräumbare Zweifel an der Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Ausnahmegenehmigung vom 29. September 2025 bestehen, sodass die erforderliche Interessen-/Folgenabwägung zugunsten des Antragstellers ausfällt.

a) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 4 des Bescheides entspricht in formaler Hinsicht den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist in den Fällen der Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Die schriftliche Begründung muss in nachvollziehbarer Weise die Erwägungen erkennen lassen, die die Behörde zur Anordnung der sofortigen Vollziehung veranlasst haben. Die Behörde muss bezogen auf die Umstände im konkreten Fall das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung sowie die Ermessenserwägungen, die sie zur Anordnung der sofortigen Vollziehung bewogen haben, darlegen. Formelhafte, also für beliebige Fallgestaltungen passende Wendungen, formblattmäßige oder pauschale Argumentationsmuster sowie die bloße Wiederholung des Gesetzestextes reichen nicht aus (Gersdorf, in: BeckOK VwGO, Stand: 1. Januar 2024, § 80 Rn. 87 m. w. N.). Die Begründung muss kenntlich machen, dass sich die Behörde bewusst ist, von einem rechtlichen Ausnahmefall Gebrauch zu machen. Es kommt hingegen nicht darauf an, ob die angeführten Gründe den Sofortvollzug tatsächlich rechtfertigen und ob die für die sofortige Vollziehung angeführten Gründe erschöpfend und zutreffend dargelegt sind.

Diesen Vorgaben wird die streitgegenständliche Begründung des Sofortvollzugs gerecht. Die zur Begründung der Sofortvollzugsanordnung angeführten fallbezogenen Aspekte tragen den gesetzlichen Anforderungen von § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO in ausreichender Weise Rechnung und sind geeignet, das Vollzugsinteresse nachvollziehbar zu belegen. Der Antragsgegner hat dargelegt, dass angesichts der aus Tierschutzgründen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. März möglichen Entnahme ein weiteres Zuwarthen bis zur Bestandskraft des Bescheides

auch in Anbetracht der drohenden erheblichen Gesundheitsgefahren, die sich aufgrund der über Jahre in der Teichgruppe K entstandenen perforierten Teichdämme ergeben würden, nicht zumutbar sei. Derart vorgeschädigte Teichdämme könnten spontan oder bei einer weiteren Grabung versagen, sodass es jederzeit zum Auslaufen ganzer Teiche, Überschwemmungen und Fahrbahneinbrüchen kommen könne. Ob diese Annahmen letztlich zutreffend sind, ist – wie ausgeführt – an dieser Stelle nicht zu bewerten.

b) Die unter Ziff. 1 des Bescheidtenors getroffenen Regelungen dürften jedoch rechtswidrig sein, weil sie nicht inhaltlich hinreichend bestimmt i. S. v. § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 37 Abs. 1 VwVfG sind. Die unter Ziff. 1. b) des Bescheidtenors enthaltene Formulierung, dass die „Möglichkeiten einer Umsiedlung oder artgerechten Zwischenhälterung nachweislich erschöpft“ sein müssten, lässt nicht in hinreichend bestimmbarer Weise erkennen, wann die aufschiebende Bedingung für den Übergang von Lebendfang und Verbringung in ein Ansiedlungsprojekt zur letalen Entnahme erfüllt ist.

Das Bestimmtheitsgebot erfordert zum einen, dass der Adressat einer Regelung in der Lage sein muss zu erkennen, was von ihm gefordert wird, und zwar in dem Sinne, dass der behördliche Wille keiner unterschiedlichen subjektiven Bewertung zugänglich ist. Zum anderen muss der Verwaltungsakt Grundlage für Maßnahmen zu seiner zwangsweisen Durchsetzung sein können. Im Einzelnen richten sich die Anforderungen an die notwendige Bestimmtheit eines Verwaltungsakts nach den Besonderheiten des jeweils anzuwendenden und mit dem Verwaltungsakt umzusetzenden materiellen Rechts, insbesondere nach dem Regelungsgehalt des Verwaltungsaktes und dem mit ihm verfolgten Zweck (BVerwG, Beschl. v. 13. Oktober 2010 – 7 B 50.10 –, juris Rn. 8 m. w. N.). Dabei muss sich die „Regelung“ (§ 35 Satz 1 VwVfG) nicht unmittelbar und allein aus dem Entscheidungssatz ergeben. Der Regelungsgehalt eines Verwaltungsakts ist vielmehr durch Auslegung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung des Empfängerhorizontes und der speziellen Sachkunde des adressierten Fachkreises in entsprechender Anwendung der §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Hinreichende Bestimmtheit liegt vor, wenn sich die Regelung aus dem gesamten Inhalt des Bescheides, insbesondere seiner Begründung, sowie den weiteren, den Beteiligten bekannten oder ohne Weiteres erkennbaren Umständen unzweifelhaft erkennen lässt (BVerwG, Urt. v. 26. Oktober 2017 – 8 C 18.16 –, juris Rn. 14 m. w. N.). Verbleiben nicht durch Auslegung aufzulösende Unklarheiten oder Widersprüche innerhalb des verfügenden Teils ist der Verwaltungsakt unbestimmt.

So dürfte der Fall hier liegen. Die streitgegenständliche Entscheidung erlaubt in erster Linie unter Ziff. 1. a) den Lebendfang von Bibern zur Durchführung von Ansiedlungsprojekten und unter Ziff. 1. b) für den Fall, „dass die Möglichkeiten einer Umsiedlung oder artgerechten Zwischenhälterung nachweislich erschöpft sind“ auch die letale Entnahme von Bibern. Unter

welchen Voraussetzungen von einer nachweislichen Erschöpfung der Möglichkeit einer Umsiedlung eines Bibers auszugehen ist, ergibt sich zunächst nicht aus dem Tenor des Bescheids. Aus diesem geht nur hervor, dass sämtliche Maßnahmen gemäß Ziff. 1 der Entscheidung „nach vorheriger Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung“ zu treffen sind. Auch die Gründe der Entscheidung lassen die Kriterien, unter denen die Biosphärenreservatsverwaltung von einer nachweislichen Erschöpfung der Möglichkeit einer Umsiedlung ausgehen darf, nicht hinreichend erkennen. In den Gründen führt der Antragsgegner hierzu u. a. aus, dass das Biber-Ansiedlungsprojekt in Frankreich in begrenztem Umfang eine Alternative zur letalen Entnahme biete. Sobald sich abzeichne, dass die Kapazitäten erschöpft seien, entfalle diese Alternative (vgl. S. 13 der streitgegenständlichen Entscheidung). In welchem Verfahren darüber entschieden wird, ob von einer nachweislichen Erschöpfung dieser Alternative auszugehen ist, und welcher Nachweis hierfür zu verlangen ist, ergibt sich nicht aus dem Bescheid.

Soweit in der Antragserwiderung durch den Antragsgegner insoweit ausgeführt wird, dass sich aus der Entscheidung ergebe, dass die Maßnahmen „nach vorheriger Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung“ erfolgen würden und es somit für den Adressaten des Bescheids, den Beigeladenen, deutlich erkennbar sei, dass eine Bewertung und Einschätzung der nachweislichen Erschöpfung der Umsiedlung und Zwischenhälterung nach Abstimmung mit und daher auch durch die Biosphärenreservatsverwaltung erfolge, dürfte dies nicht ausreichend sein. Der Antragsgegner vertritt insofern die Auffassung, dass sich in einer dynamischen Lage, die sich im Verlauf des Befristungszeitraums der Genehmigung ändern könne, nach Einschätzung der Biosphärenreservatsverwaltung bestimme, wann diese Kapazitäten erschöpft seien. Auch unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Ziff. 5.1 und 5.3 sei für den Adressaten der Genehmigung deutlich erkennbar, dass er die Tiere zunächst lebend fangen müsse, um dann in Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung und dem Tierpark G die Verbringung abzustimmen. Er könne daher in Übereinstimmung mit dem Bestimmtheitserfordernis des § 37 Abs. 1 VwVfG den Entscheidungsinhalt aufgrund der Gesamtumstände des Einzelfalls zutreffend erfassen und sein Verhalten danach ausrichten sowie erkennen, was geregelt wurde und was von ihm verlangt werde.

Da von der Erschöpfung der Möglichkeiten der Verbringung in ein Wiederansiedlungsprojekt jedoch abhängt, ob die streng geschützten Tiere getötet werden dürfen, hätte es hierzu direkt in dem angegriffenen Bescheid weiterer Regelungen im Hinblick auf die Feststellung dieser nachweislichen Erschöpfung bezüglich der dabei beteiligten Stellen, des Verfahrens sowie der an den Nachweis zu stellenden Anforderungen bedurft. Denn nicht nur für den Beigeladenen als Adressat der Ausnahmegenehmigung, sondern auch für die weiteren beteiligten Stellen wie die Biosphärenreservatsverwaltung, den Tierpark G und insbesondere auch Jagdausbildungsberechtigte, die letztlich die Tötung vornehmen würden, muss eindeutig und

rechtssicher bestimmt sein, ob die Voraussetzungen für eine nur als ultima ratio zulässige letale Entnahme eines streng geschützten Tieres im konkreten Einzelfall gegeben sind oder nicht. Soweit der Antragsgegner in der Antragserwiderung erstmals ausführt, dass die Wiederansiedlungsmöglichkeit in Frankreich eine Kapazität von ca. 50 Tieren habe und daher davon ausgegangen werde, dass es bei einem Bestand von ca. 20 bis 25 Bibern in der Teichgruppe K gar keiner Tötung bedürfe, widerspricht dies in gewisser Weise den vorangehenden Ausführungen hinsichtlich der durch die Biosphärenreservatsverwaltung zu verfolgenden dynamischen Lage hinsichtlich bestehender Kapazitäten von Ansiedlungsprojekten. Ob und in welchem Umfang es tatsächlich zu Tötungen von Tieren kommt, hängt damit zum einen von der konkreten Kapazität des Wiederansiedlungsprojekts und zum anderen der Anzahl der durch den Beigeladenen lebend gefangenen Tiere ab und ist damit derzeit völlig ungewiss. Dieser Umstand wird noch zusätzlich dadurch verschärft, dass – wie seitens des Antragsgegners mit am 4. Dezember 2025 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz vom 28. November 2025 mitgeteilt wurde – die Übermittlung an das französische Wiederansiedlungsprojekt nunmehr über den Freistaat Bayern erfolgen müsse, da seitens des französischen Projekts mitgeteilt worden sei, dass aufgrund kurzfristiger Kürzungen finanzieller Mittel gegenwärtig nur noch bayerische Biber nach Frankreich verbracht würden. Daher werde im Rahmen der Abstimmung der Biosphärenreservatsverwaltung nunmehr berücksichtigt, dass der Fang der Tiere zeitlich auf die Fangmaßnahmen in Bayern angepasst werde. Damit sind in das gesamte Verfahren nunmehr zusätzlich noch bayerische Stellen mit eingebunden. Ob es auch unter diesen Voraussetzungen bei der zuvor mitgeteilten Kapazität von ca. 50 Tieren bleibt, ergibt sich aus diesem Schreiben nicht.

Insgesamt dürfte es daher an einer eindeutigen Regelung fehlen, wann konkret die Voraussetzungen für die letale Entnahme gegeben sind. Davon wäre zwar nur die Regelung unter Ziff. 1. b) des Bescheidtenors betroffen, jedoch dürfte sich die Entscheidung aus den nachfolgenden Gründen insgesamt als rechtswidrig erweisen.

c) Darüber hinaus dürften auch die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 BNatSchG i. V. m. den Vorläufigen Leitlinien zur Vergrämung und Entnahme von Bibern in Teichgebieten/Teichanlagen im Flusssystem S/N vom 16. Februar 2024 (aa) bzw. nach § 4 Abs. 3 BArtSchV (bb) nicht vorliegen.

aa) Der Biber (*Castor fiber*) ist in der Europäischen Union gemäß Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV lit. a) der Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensweise sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG) – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) eine streng zu schützende Art. Damit sind auch die in dem Teichgebiet K heimischen Biber eine streng zu schützende Art. Diese europarechtliche Vorgabe

wird durch § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b) aa) BNatSchG – demnach ist der Biber besonders geschützt – und durch § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. b) BNatSchG, wonach er darüber hinaus auch noch streng geschützt ist, umgesetzt. Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nimmt die einschlägigen Vorgaben des Artikel 12 Abs. 1 lit. a) bis d) FFH-Richtlinie auf und untersagt das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Bibern, das erhebliche Stören von Bibern während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie jede Entnahme, Beschädigung und Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Diese artenschutzrechtlichen Verbote stellen zwingendes Recht dar, von denen nur abgewichen werden darf, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG können die zuständigen Naturschutzbehörden von den in § 44 geregelten Verboten im Einzelfall Ausnahmen u. a. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) und im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) zulassen, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie weiter gehende Anforderungen enthält (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

(1) Ungeachtet dessen, ob vorliegend die Voraussetzungen „ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden“ i. S. v. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. des „Interesses der Gesundheit des Menschen“ i. S. v. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ausreichend nachgewiesen wurden, dürfte der Antragsgegner nach der im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erforderlichen summarischen Prüfung schon nicht hinreichend nachgewiesen haben, dass der von ihm im Wege der Ausnahmegenehmigung zugelassene Lebendfang sämtlicher im Entnahmegerbiet lebender Biber – entweder zur Verbringung in ein Wiederansiedlungsprojekt oder zur Tötung – zur Abwendung weiterer Schäden überhaupt geeignet ist.

Den Antragsgegner trifft aufgrund unionsrechtlichen Artenschutzrechts eine Nachweispflicht hinsichtlich der Geeignetheit der von ihm zugelassenen Ausnahme. Die eine Ausnahme vom strengen Artenschutz nach dem eng auszulegenden Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie genehmigende nationale Behörde hat in der Begründung der Ausnahmeentscheidung unter anderem deren Geeignetheit nachzuweisen (EuGH, Urt. v. 14. Juni 2007 – finnische Wolfsjagd, C-342/05 – juris Rn. 25, 47; Urt. v. 10. Oktober 2019 – Tapiola, C-674/17 – juris Rn. 44 [insoweit zu Art. 16 Abs. 1 Buchst. e FFH-Richtlinie]). Es genügt dafür nicht, dass „nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann“, dass die Tötungsgenehmigung Schäden vorbeugen, ausschalten oder verringern kann; vielmehr muss diese Annahme in den Akten „bestätigt“ sein (EuGH, Urt. v. 14. Juni 2007, a. a. O. Rn. 42 bis 44 und 47). Diese strenge Nachweispflicht

hinsichtlich der „Geeignetheit“ ist wesentliches Element eines umfassenden, die Exekutive treffenden Nachweispflicht-Konzepts im Ausnahmeregime des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie, der mit § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG umgesetzt wird. So steht der Geeignetheitsnachweis in untrennbarem Zusammenhang mit dem zusätzlich erforderlichen Nachweis des Fehlens anderweitiger zufriedenstellender Lösungen. Die Behörde hat zu begründen und nachzuweisen, dass es unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie der Umstände des konkreten Falls „keine anderweitige zufriedenstellende Lösung“ gibt, um das verfolgte Ziel unter Beachtung der in der FFH-Richtlinie niedergelegten Verbote zu erreichen (EuGH, Urt. v. 10. Oktober 2019, a. a. O. Rn. 49 bis 51). Ein solcher Nachweis fehlender anderweitiger zufriedenstellender Lösungen lässt sich nicht führen, wenn nicht einmal nachgewiesen ist, dass das in der Ausnahmezulassung von der Exekutive gewählte Mittel seinerseits „geeignet“ ist. In diesem Nachweispflichtkonzept der FFH-Richtlinie liegt eine unionsartenschutzrechtliche Spezialregelung sowohl im Hinblick auf die Bedeutung der behördlichen Amtsermittlungspflicht im Verwaltungsverfahren (§ 24 VwVfG) als auch im Hinblick auf die Bedeutung der Begründungspflichten im Bescheid (§ 39 VwVfG) mit vorentscheidender Bedeutung auch für das verwaltungsgerichtliche Prüfprogramm und den daraus folgenden Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Amtsermittlung aus § 86 VwGO (BayVGH, Urt. v. 23. Mai 2023 – 14 B 22.1696 –, juris Rn. 31 ff.). Auch das verwaltungsgerichtliche Prüfprogramm bezieht sich auf die besagten strengen unionsartenschutzrechtlichen Nachweispflichten für Bescheide, die gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BNatSchG (i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie) eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-Richtlinie) zulassen. Infolgedessen ist es Aufgabe des Gerichts festzustellen, ob die Behörde, die gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG (i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie) ausnahmsweise die Tötung von Individuen einer streng geschützten Art zulässt, auf Grundlage bester wissenschaftlicher Daten die ihr jeweils obliegenden „Nachweise“ erbracht hat. Andernfalls ist im Hinblick auf den unionsrechtlichen Umweltvorsorgegrundsatz (Art. 191 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 AEUV) von der Ausnahme „abzusehen“ (BayVGH, Urt. v. 23. Mai 2023 – 14 B 22.1696 –, juris 34 f. m. w. N.).

Vorliegend dürfte dieser dem Antragsgegner obliegende Nachweis der Geeignetheit des ausnahmsweise zugelassenen Lebendfangs von Bibern im Entnahmegeriebt zur Umsiedlung bzw. zur Tötung zur Erreichung des Ziels der Verhinderung ernster fischereiwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden – deren Vorliegen unterstellt – nicht geführt worden sein. Vielmehr bestehen erhebliche Ungewissheiten hinsichtlich der Nachbesetzung der Territorien entnommener Biber zum einen in zeitlicher Hinsicht (kurz- oder mittelfristig) und zum anderen zum Umfang einer Zuwanderung von Bibern aus benachbarten Revieren. Der Nutzen, den die mit dem angegriffenen Bescheid genehmigte Verbringung oder Tötung der Biber für den Betrieb der Teichwirtschaft hätte, ist demnach nicht verlässlich abschätzbar.

Aus den Gründen des streitgegenständlichen Bescheides sowie aus der Verwaltungsakte geht hervor, dass die Biberreviere in der östlichen O seit 2016 kontinuierlich zugenommen haben, von 48 bekannten Revieren im Jahr 2016 zu 259 Revieren im Jahr 2024. Nach Mitteilung der Fachbehörde seien die potentiell vorhandenen Biber-Lebensräume im Biosphärenreservat bereits vollständig besiedelt und geeignete Reviere würden im näheren Umfeld nicht zur Verfügung stehen. Auch außerhalb des Biosphärenreservats seien keine Vakanzen erkennbar, wie eine Abfrage bei den zuständigen benachbarten Landkreisen ergeben habe (vgl. S. 12 der streitgegenständlichen Entscheidung). Aus diesem Grund hat der Antragsgegner die alternativen Maßnahmen einer Vergrämung bzw. einer Umsiedlung in besiedelte Gewässer als nicht geeignet abgelehnt, weil es dadurch unweigerlich zu verstärkten innerartlichen Konflikten und Revierkämpfen kommen würde. Aus der sich in der Verwaltungsakte befindenden Verbreitungskarte besetzter und neuer Reviere zwischen 2022 und 2024 ergibt sich ebenfalls, dass im Umfeld der Teichwirtschaft K zahlreiche Biberreviere vorhanden sind (vgl. S. 210 f. der Verwaltungsakte). Der Antragsgegner begründet die Geeignetheit der Maßnahmen in der streitgegenständlichen Entscheidung damit, dass es „hinreichend wahrscheinlich“ sei, dass die Entnahme in dem vorgesehenen Umfang zur Schadensabwendung beitrage. Gleichwohl könne „eine Neuansiedlung nicht gänzlich ausgeschlossen werden“. Damit sei „jedoch nicht kurzzeitig“ und es sei in einem solchen Fall auch nicht zwingend mit ähnlichen Schadensszenarien zu rechnen. Außerdem wird in diesem Zusammenhang auf die mit den Nebenbestimmungen vorgesehene Kontrolle der Teichgruppe nach Abschluss der Maßnahmen hingewiesen, sodass „bei Anzeichen für eine Wiederbesiedlung frühzeitig gegengesteuert werden“ könne. Darüber hinaus würden die Bemühungen des Freistaates Sachsen als Flächeneigentümer, die Teichgruppe biversicher zu sanieren, nicht abreißen. Insofern sei „mittel- und langfristig mit einer deutlichen Entschärfung der Konfliktlage zu rechnen“ (vgl. S. 13 der streitgegenständlichen Entscheidung).

Seitens der Biosphärenreservatsverwaltung wurde auf die Frage, wie wahrscheinlich es sei, dass die Reviere nach der Entnahme zeitnah wieder besetzt würden, geantwortet, dass eine Neubesiedlung der freigemachten Reviere nicht ausgeschlossen werden könne, da im Biosphärenreservat alle optimalen Reviere besetzt seien. In der Teichwirtschaft hätten jedoch alle bisher getroffenen Maßnahmen die Konfliktlage nicht entschärfen können, sodass die Entnahme als letztes durchführbares Mittel erachtet würde und für Sachsen „Modellcharakter“ habe. Während der Entnahme und in deren Folge werde das Teichgebiet K intensiv durch Sachverständige der Biosphärenreservatsverwaltung kontrolliert, um den Erfolg der Maßnahme evaluieren zu können. Gegebenenfalls würden sich neu anlaufende Konflikte frühzeitig erkennen lassen. Zur Steigerung der Nachhaltigkeit der Maßnahme seien jedoch ergänzende Strategien erforderlich, die die Kompetenzen und finanzielle Ausstattung der Biosphärenreservatsverwaltung übersteigen würden. Insofern schlug diese die Einrichtung eines

Entschädigungs- und Präventionsfonds „Biber“ auf Landesebene sowie die Verabschiedung einer landesweiten Biberverordnung vor (vgl. E-Mail der Biosphärenreservatsverwaltung an die Landesdirektion Sachsen vom 7. Januar 2025, Anlage 14 zur Antragsschrift vom 23. Oktober 2025).

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass beim Antragsgegner und den von ihm zur Umsetzung der genehmigten Verbringung oder Tötung hinzugezogenen Stellen noch keinerlei Erfahrungen mit der Entnahme von Bibern bezüglich der Nachbesetzung der dadurch freiwerdenden Reviere bestehen, insbesondere wenn – wie vorliegend – auch im unmittelbaren Umfeld weitere Biberreviere vorhanden sind. Mit der Einlassung, dass die streitgegenständliche Entscheidung insoweit „Modellcharakter“ habe und im Hinblick auf deren Erfolg evaluiert werden müsse, wird vielmehr zugestanden, dass keine Erkenntnisse dazu bestehen, in welchem Zeitraum gegebenenfalls mit einer Neubesiedlung des Teichgebietes zu rechnen ist und ob die getroffenen Maßnahmen überhaupt zur Verhinderung weiterer Schäden im Teichgebiet geeignet sind. Soweit in der Ausnahmegenehmigung sowie in der Antragserwiderung darauf hingewiesen wird, dass mit Ziff. 1 lit. c) des Bescheides sowie der unter Ziff. 5.9 getroffenen Nebenbestimmung Maßnahmen angeordnet worden seien, um eine Neuansiedlung von Bibern zu verhindern, bleibt unklar, welche Maßnahmen hier konkret gemeint sind. Im Hinblick auf die unter Ziff. 1 lit. c) des Bescheides getroffene Regelung, dass nach der Entnahme der Biber die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Entnahmegeriebiet zu beseitigen seien, ist darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahmen nur während des Geltungszeitraums der Ausnahmegenehmigung bis zum 15. März 2026 zulässig wären. Darüber hinaus würde eine Beseitigung von Ruhestätten des Bibers wieder unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen. Soweit mit der unter Ziff. 5.9 der Nebenbestimmung getroffenen Festlegung bestimmt wird, dass im Anschluss an die Entnahme die Teichanlage regelmäßig auf eine Wiederansiedlung des Bibers zu kontrollieren sei, um gegebenenfalls Wühlschäden zu reparieren und Äste zu entfernen, ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass ein Entfernen der Lebensstätten des Bibers nur im Geltungszeitraum der Ausnahmegenehmigung zulässig wäre. Soweit weiterhin in dieser Nebenbestimmung ausgeführt wird, dass im Falle neuer Ansiedlungen die Biosphärenreservatsverwaltung unverzüglich zu informieren sei, um möglichst frühzeitig ohne Zugriff reagieren zu können, bleibt unklar, welche konkreten Maßnahmen in diesem Falle ergriffen werden sollen. In den Gründen wird insoweit zu Ziff. 5.9 lediglich ausgeführt, dass „frühzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen“ seien (vgl. S. 19 der streitgegenständlichen Entscheidung) bzw. dass „bei Anzeichen für eine Wiederbesiedlung frühzeitig gegengesteuert werden“ könne (vgl. S. 13 der streitgegenständlichen Entscheidung). In seiner Antragserwiderung benennt der Antragsgegner insoweit Präventionsmaßnahmen wie die Vergitterung der Dämme, das Einzäunen größerer Bäume oder Verfüllen von Dämmen. Derartige präventive Maßnahmen wurden jedoch bereits in der Vergangenheit im Teichgebiet ergriffen. Darüber

hinaus ist die Geeignetheit nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Begründung der Ausnahmeentscheidung nachzuweisen.

Nach summarischer Prüfung ist für das vorliegende Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bei dieser Sachlage davon auszugehen, dass der Antragsgegner seiner von der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgestellten strengen Nachweispflicht im Hinblick auf die Geeignetheit der angeordneten Maßnahmen bisher nicht nachgekommen ist.

(2) Darüber hinaus ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur zuzulassen, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Auch diesbezüglich unterliegen die nationalen Behörden einer strengen Nachweispflicht dahingehend, dass es insbesondere unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie der Umstände des konkreten Falls keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, um das verfolgte Ziel unter Beachtung der in der Habitatrichtlinie niedergelegten Verbote zu erreichen (EuGH, Urt. v. 10. Oktober 2019 – Tapiola, C-674/17 –, juris Rn. 49 ff).

Auch diesbezüglich bestehen erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung. Die unter Ziff. 1. b) des Bescheidtenors angeordnete letale Entnahme von Bibern dürfte sich als nicht erforderlich erweisen, weil mildere Mittel, insbesondere die Entnahme zur Verbringung der Biber in ein Wiederansiedlungsprojekt, zumindest in beschränktem Umfang zur Verfügung stehen. Es spricht viel dafür, dass der Antragsgegner zunächst diese mildere Alternative hätte näher prüfen und weiterverfolgen müssen, bevor er die unter Ziff. 1. b) des Bescheidtenors getroffene rechtsunsichere und unbestimmte Lösung im Hinblick auf die weitreichendste Maßnahme überhaupt, nämlich die Tötung, erlaubt. Ob weitere mildere Maßnahmen, insbesondere in den Vorläufigen Leitlinien zur Vergrämung und Entnahme von Bibern vom 16. Februar 2024 genannte Vergrämungsmaßnahmen bzw. weitere Wiederansiedlungsmöglichkeiten hätten geprüft werden müssen, wie durch den Antragsteller gefordert, kann daher dahinstehen.

In welchem Umfang das auf S. 13 der Ausnahmegenehmigung genannte Biber-Ansiedlungsprojekt in Frankreich zur Verfügung steht, ergibt sich nicht aus dem streitgegenständlichen Bescheid und auch nicht aus der Verwaltungsakte. Jedoch führt der Antragsgegner erstmals in seiner Antragserwiderung aus, dass die Wiederansiedlungsmöglichkeit in Frankreich eine Kapazität von ca. 50 Tieren aufweise, sodass bei einer Annahme von ca. 20 bis 25 in der Teichgruppe K lebenden Tieren davon ausgegangen werden könne, dass sämtliche Biber in dem Ansiedlungsprojekt in Frankreich untergebracht werden könnten und es der angeordneten Tötung nicht bedürfe. Dem Gericht ist nicht bekannt, woher sich die nunmehr mitgeteilte

Zahl von ca. 50 Tieren als Kapazität für das Wiederansiedlungsprojekt ergibt, zumal an anderer Stelle in der Antragserwiderung von einer dynamischen Lage gesprochen wird, die sich im Verlauf des Geltungszeitraums der Genehmigung ändern könne und von der Biosphärenreservatverwaltung verfolgt werde. Soweit mit der Antragserwiderung ein Schreiben der regionalen Umweltbehörde H-France vom 27. Juni 2024 vorgelegt wird, ergibt sich aus diesem keine Kapazität für die Wiederansiedlung von Bibern, zumal das Schreiben bereits gut anderthalb Jahre alt ist und sogar noch mehrere Monate vor der im Dezember 2024 erfolgten Beantragung der streitgegenständlichen Ausnahmegenehmigung erstellt wurde. Ob danach weitere Kontaktaufnahmen mit dem Wiederansiedlungsprojekt in Frankreich erfolgt sind und mit welchem Ergebnis, ergibt sich nicht aus der Verwaltungsakte. Für die Kammer ist daher völlig ungewiss, in welchem Umfang die streng geschützten Tiere für das Wiederansiedlungsprojekt nach Frankreich vermittelt werden können bzw. getötet werden müssen. Wenn nun seitens des Antragsgegners erstmals von einer Kapazität von ca. 50 Tieren ausgegangen wird, drängt sich jedoch die Frage auf, warum im Interesse einer rechtssicheren und bestimmten Regelung nicht zunächst nur die Entnahme der Biber zur Verbringung in das Wiederansiedlungsprojekt angeordnet wurde, auch vor dem Hintergrund, dass die Tötung der streng geschützten Biber lediglich als ultima ratio in Betracht gezogen werden darf (so auch die Vorläufigen Leitlinien zur Vergrämung und Entnahme von Bibern vom 16. Februar 2024). Dies erscheint – wie bereits ausgeführt – insbesondere im Hinblick auf die in Ziff. 1. b) des Bescheidtenors genannte Voraussetzung der „nachweislichen Erschöpfung“ der Wiederansiedlungsmöglichkeit sehr bedenklich, weil in der streitgegenständlichen Entscheidung nicht im Einzelnen geregelt wird, wann von dieser Voraussetzung auszugehen ist, wer diese prüft, wer den Kontakt zu dem Wiederansiedlungsprojekt aufnimmt und auf welche Weise die nachweisliche Erschöpfung dokumentiert wird, was im Hinblick auf die angeordnete letale Entnahme von streng geschützten Tieren in größerer Anzahl jedoch zu fordern wäre (siehe hierzu oben). Wie bereits ausgeführt, wird diese Situation nunmehr noch dadurch zusätzlich verschärft, dass das französische Wiederansiedlungsprojekt nur noch bayerische Biber nach Frankreich verbringt, sodass nach Mitteilung des Antragsgegners mit Schreiben vom 28. November 2025 vorgesehen sei, dass die im Teichgebiet gefangenen Biber nach Bayern verbracht und zusammen mit den dort gefangenen Bibern in das französische Wiederansiedlungsprojekt überführt würden. In welcher Größenordnung unter diesen geänderten Bedingungen gefangene Biber aus der Teichwirtschaft K noch an das französische Wiederansiedlungsprojekt vermittelt werden können, ist nicht bekannt. Bei dieser Sachlage dürfte der Antragsgegner seiner oben dargestellten Nachweispflicht im Hinblick auf das Fehlen zumutbarer Alternativen i. S. v. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht nachgekommen sein.

(3) Weiterhin dürfte sich die Entscheidung auch deshalb als rechtswidrig erweisen, weil mit der streitgegenständlichen Entscheidung gegen die Verordnung über die Festsetzung des

Biosphärenreservats „O“ und der Schutzzonen I und II dieses Biosphärenreservats als Naturschutzgebiet vom 18. Dezember 1997 (VO-BR) verstoßen werden dürfte. Wie bereits ausgeführt, befindet sich die Teichwirtschaft K in der als Naturschutzgebiet festgesetzten Schutzzone II des Biosphärenreservates „O“. Gemäß § 4 Nr. 2 VO-BR umfasst die Schutzzzone II (Pflegezone) Gebiete, die nach Pflege- und Entwicklungsplänen bei Vorrangigkeit des Naturschutzes land-, forst- und fischereiwirtschaftlich und jagdlich zu nutzen sowie zu pflegen sind. Zur Erhaltung naturnaher Ökosysteme und zur Bewahrung von Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten bedürfen diese Bereiche geeigneter und gebietstypischer Nutzungs-, Be- wirtschaftungs- und Pflegeformen. Gemäß § 7 Abs. 4 VO-BR sind in der Schutzzzone II alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beeinträchtigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, wobei gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 8 VO-BR insbesondere das Aussetzen von Tieren, dass Nachstellen, Beunruhigen, Fangen, Entnehmen, Verletzen oder Töten wildlebender Tiere oder ihrer Entwicklungsformen oder die Beeinträchtigung ihrer Fortpflanzungs-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verboten sind. Die Verbote des § 7 VO-BR gelten nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 VO-BR u. a. nicht für jagdliche und sonstige Maßnahmen zur Wahrung existenzieller fischereiwirtschaftlicher Interessen, insbesondere behördlich gestattete Vergrämungsabschüsse bei Graureihern und Kormoranen.

Die in der Ausnahmegenehmigung getroffenen Anordnungen fallen grundsätzlich unter die Verbote nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 VO-BR. Nach summarischer Prüfung dürften die getroffenen Anordnungen dabei nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 VO-BR zulässig sein. Weder aus der streitgegenständlichen Ausnahmegenehmigung noch aus dem Inhalt der Verwaltungsakte geht hervor, dass durch die Tätigkeit der Biber in dem Teichgebiet K existenzielle fischereiwirtschaftliche Interessen des Beigeladenen betroffen wären.

Die Kammer verkennt dabei nicht, dass durch die Aktivitäten des Bibers im Teichgebiet seit 2019 nicht unerhebliche Schäden an Dämmen und Fahrbahnen durch unterirdische Grabungen entstanden sind. Auf Seite 5 der streitgegenständlichen Ausnahmegenehmigung werden die Schadensanzeigen seit 2022 dargestellt. In der Verwaltungsakte ist eine Übersicht der durch Biber entstandenen Schäden in der Teichanlage enthalten (Bl. 20 f. der Verwaltungsakte). Der Beigeladene hat mit Schriftsatz vom 24. November 2025 im vorliegenden Eilverfahren zu den dokumentierten Schäden der letzten Jahre Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass seit 2019 regelmäßig massive unterirdische Grabungen durch Biber auftreten würden, wodurch an Dämmen und Wegen im Einzelnen bezeichnete Schäden entstanden seien. Zwischen 2019 und 2025 seien für Reparaturen, Sicherungen und Notmaßnahmen über 190.000 € angefallen, wobei die Summe ohne Eigenleistungen deutlich höher wäre. Diese wiederkehrenden Schäden würden erhebliche Belastungen verursachen, wie die teilweise

tägliche Kontrolle der Dämme, sofortige Reparaturen an Wochenenden und Feiertagen, die kurzfristige Umplanung der Wasserhaltung, den Einsatz schwerer Technik zur Wiederherstellung der Standsicherheit, die Gefahr des Wasserverlusts mit Auswirkungen auf die Fischbestände, dem Verlust von Biodiversität, die Gefährdung öffentlicher Schutzgüter und einen erheblichen Zeitverlust, der die reguläre Bewirtschaftung einschränke. Die Schäden würden die gesamte Funktionsfähigkeit der Teichgruppe betreffen, die über den Zuleitergraben hydraulisch verbunden seien. Außerdem würden die Wege im Gebiet ganzjährig stark zum Zwecke der Erholung genutzt. Es bestehe die Gefahr eines Sturz- oder Unfallereignisses, da mehrfach Situationen bestanden hätten, in denen sich Fahrbahnoberflächen erst unter Belastung abgesenkt hätten. Aus Sicht des Beigeladenen sei durch die Biberaktivitäten die Standsicherheit mehrerer Dämme gefährdet, das gesamte Wasserregime des Teichverbundes beeinträchtigt und es bestehe die Gefahr für Wegenutzer.

Auch die Biosphärenreservatsverwaltung, die vor Erlass der Ausnahmegenehmigung beteiligt wurde, hat mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 auf die erheblichen Kosten zur Behebung von Biberschäden seit 2019 hingewiesen und dazu weiter ausgeführt, dass diese Schäden aktuell vom Pächter selbstständig reguliert würden, wobei diese als Härtefall mit der Folge einer maximal 80-prozentigen Erstattung angemeldet werden könnten. Die Auszahlung erfolge jedoch oft erst nach über einem Jahr und die Differenz zwischen den erstatteten Kosten und den tatsächlichen Aufwendungen würden bei der Teichwirtschaft verbleiben. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Teichbewirtschaftung sei erheblich beeinträchtigt und notwendige Reparaturmaßnahmen würden oft verzögert erfolgen.

Hieraus ergibt sich ohne Zweifel eine erhebliche Belastung für die Teichwirtschaft. Für die Annahme einer Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 VO-BR dürften sie indes nicht genügen. Denn hierfür wäre erforderlich, dass die Ausnahmegenehmigung „zur Wahrung **existenzieller** fischereiwirtschaftlicher Interessen“ erforderlich ist. Hierfür ist zunächst – wie im Rahmen der Ausnahmeregelung in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG – ein wirtschaftlicher Schaden erforderlich. Der Schaden muss noch nicht eingetreten sein; stattdessen darf eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden, um erst noch drohende ernste Schäden abzuwenden (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 107. EL Mai 2025, § 45 BNatSchG Rn. 23). Im Unterschied zu der Ausnahmeregelung in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, der „ernste wirtschaftliche Schäden“ verlangt, ist in § 9 Abs. 1 Nr. 14 VO-BR hingegen von „**existenziellen** fischereiwirtschaftlichen Interessen“ die Rede. Im Hinblick auf die sich in der Verwaltungsakte befindende „Übersicht der Biberschäden in der Teichanlage K“ ist zunächst anzumerken, dass in dieser Aufstellung auch Kosten für Präventivmaßnahmen enthalten sind, wie der Einbau von Schutzmatten und das Schließen von Biberröhren. Überdies erhält die Teichwirtschaft wegen der durch verschiedene geschützte Tiere verursachten Schäden

Härtefallausgleichszahlungen vom Freistaat Sachsen auf der Grundlage von § 40 Abs. 5 SächsNatSchG i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Vollzug des Härtefallausgleiches auf land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen (Härtefallausgleichsverordnung, im Folgenden: HärtefallausglVO). Hiernach gewährt der Freistaat Sachsen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanzielle Hilfen bei Ertragsausfällen, die durch wesentliche Nutzungserschwerisse eines Grundstücks i. S. v. § 38 Abs. 6 Satz 1 SächsNatSchG entstanden sind, wobei Härtefälle i. S. d. Verordnung Nutzungsbeschränkungen auf land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind (§ 1 Satz 1 HärtefallausglVO). Der Härtefallausgleich beträgt nach § 3 Satz 1, Satz 3 HärtefallausglVO in der Regel 60% des Einkommensverlustes und kann unter Berücksichtigung besonderer Standortbedingungen für die land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung auf bis zu 80% der entstandenen Einkommenseinbußen erhöht werden. Ausweislich der sich in der Verwaltungsakte befindenden Aufstellung der an die Teichwirtschaft K im Zeitraum 2015 bis 2023 geleisteten Härtefallausgleichszahlungen erhielt der Beigeladene nur im Jahr 2022 unter anderem für durch Biber verursachte Schäden einen Härtefallausgleich i.H.v. 80% (vgl. Anlage 11 zur Antragsschrift vom 23. Oktober 2025). In den anderen Jahren wurden für den Biber offenbar keine Schäden angemeldet.

Aus dem Akteninhalt ergibt sich nicht, dass die ohne Zweifel vorhandenen Biberschäden für den Beigeladenen ein Existenzbedrohendes Ausmaß erreicht hätten. Entsprechende Berechnungen, die eine Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlage der Teichwirtschaft darlegen würden, wurden nicht vorgelegt. Die Ausführungen des Beigeladenen zeigen zwar, dass ihm durch die Aktivitäten der Biber ein erheblicher Kontroll- und Reparaturaufwand entsteht. Dass die Teichwirtschaft aufgrund hoher Reparaturkosten schon in ihrer Existenz gefährdet wäre, folgt daraus aber nicht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Beigeladene seine Teichwirtschaft in einem Naturschutzgebiet betreibt (Schutzzzone II) und diese Gebiete gemäß § 4 Nr. 2 Satz 1 VO-BR bei Vorrangigkeit des Naturschutzes land-, forst- und fischereiwirtschaftlich und jagdlich zu nutzen sowie zu pflegen sind. § 4 Nr. 2 Satz 2 VO-BR bestimmt weiter, dass diese Bereiche zur Erhaltung naturnaher Ökosysteme und zur Bewahrung von Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten geeigneter und gebietstypischer Nutzungs-, Bewirtschaftungs- und Pflegeformen bedürfen. Hieraus ergibt sich, dass sich die zulässigen wirtschaftlichen Nutzungsformen, wie die Teichwirtschaft des Beigeladenen, grundsätzlich dem Naturschutz unterordnen müssen und damit auch ein erhöhter Aufwand seitens des Beigeladenen zur Erhaltung des unter besonderen Schutz gestellten Gebietes verlangt werden kann.

Soweit seitens des Antragsgegners diesbezüglich darauf verwiesen wird, dass dabei nicht nur auf die wirtschaftlichen Interessen des Beigeladenen abzustellen sei, sondern darauf, dass aufgrund der Biberaktivität zukünftig überhaupt eine fischereiwirtschaftliche Nutzung der

Teiche nicht mehr möglich sein könnte, denn die Teichdämme seien durch den Biber bereits stark perforiert, was letztlich zur kritischen Absenkung der Standfestigkeit der Dämme führe, kann im Rahmen der im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung nicht abschließend beurteilt werden, ob die durch den Biber verursachten Schäden tatsächlich bereits ein solches Ausmaß erreicht haben, dass die Existenz des gesamten Teichgebietes bedroht wäre. Hierfür wäre die Inaugenscheinnahme des Teichgebietes sowie unter Umständen sogar die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich. Nach summarischer Prüfung unter Berücksichtigung des Vortrags der Beteiligten und der in der Verwaltungsakte enthaltenen bzw. im vorliegenden Verfahren vorgelegten Fotos dürften die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 VO-BR vorliegend jedoch nicht gegeben sein.

(4) Soweit von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf Antrag befreit werden kann, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, wurde eine solche Befreiung bisher durch den Antragsgegner nicht geprüft. Im Übrigen setzt die Möglichkeit der Befreiung stets einen im Zeitpunkt des Normerlasses vom Normgeber so nicht vorausgesehenen und deshalb atypischen Sonderfall voraus (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 107. EL Mai 2025, § 67 BNatSchG Rn. 10). Ein solcher atypischer Fall ist vorliegend nicht ersichtlich.

(5) Dahinstehen lässt die Kammer die Frage, ob hier vor Erlass der Ausnahmegenehmigung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hätte durchgeführt werden müssen. Wie bereits ausgeführt, befindet sich das Teichgebiet Kaufgrund der Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „L“ vom 17. Januar 2011 innerhalb dieses FFH-Gebietes. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung in Verbindung mit der Anlage hierzu ausgeführt. In der Anlage wird unter Ziff. 3 als Erhaltungsziel die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie ihrer Habitate benannt, wobei in einer nachfolgenden Auflistung die im Gebiet nachgewiesenen Arten zum Stand 2010 aufgelistet werden. Der Biber war zu diesem Zeitpunkt in der Auflistung noch nicht enthalten. Der Antragsteller vertritt hierzu die Auffassung, dass es sich bei der Formulierung dieses Erhaltungsziels um eine dynamische Regelung handele, mit der Folge, dass alle derzeit im Gebiet vorkommenden Populationen von Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie und somit auch der Biber geschützt seien. Diese Auslegung entspreche auch der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Urt. v. 12. September 2024 - C-66/23 -, juris), in dem ausgeführt werde, dass in einem Vogelschutzgebiet alle dort vorkommenden Vogelarten geschützt werden müssten, auch wenn sie nicht als Erhaltungsziel

aufgeführt seien. Hingegen ist der Antragsgegner der Auffassung, dass es einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG vor Erlass der Ausnahmegenehmigung nicht bedarf habe, da der Biber nicht als Erhaltungsziel des vorliegenden FFH-Gebietes festgelegt sei, was auch durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. November 2016 (Az. 9 A 18/15) bestätigt werde. Im Hinblick auf die durch den Antragsteller genannte Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union sei in der Literatur die Übertragbarkeit auf die FFH-Richtlinie umstritten.

Wie die Regelung in Ziffer 3 der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „L“ vom 17. Januar 2011 auszulegen ist und ob der Biber vorliegend als Erhaltungszielart des FFH-Gebiets geschützt ist, stellt sich als eine komplexe Rechtsfrage dar, die im vorliegenden summarischen Eilverfahren nicht zu entscheiden ist. Im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erweisen sich die Erfolgsaussichten des erhobenen Widerspruchs daher als offen.

bb) Soweit der Biber auch vom Anwendungsbereich der Bundesartenschutzverordnung erfasst wird (vgl. § 1 Satz 1 i. V. m. Anl. 1 BArtSchV), fällt die streitgegenständliche Ausnahmegenehmigung auch unter das Verbot nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BArtSchV, wonach es verboten ist, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten. Von diesen Verboten kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BArtSchV Ausnahmen zulassen, soweit dies zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

Diesbezüglich kann auf die Ausführungen oben hinsichtlich des fehlenden Nachweises der Geeignetheit der getroffenen Maßnahmen und der Verfügbarkeit alternativer, milderer Maßnahmen verwiesen werden.

cc) Auf die Rechtmäßigkeit des unter Ziff. 3 des Bescheides festgelegten Entnahmezeitraums sowie der unter Ziff. 5 getroffenen Nebenbestimmungen kommt es daher für das vorliegende Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht mehr entscheidend an. Auf die diesbezüglichen Ausführungen der Beteiligten geht die Kammer daher nicht weiter ein. Dies gilt ebenso für die weiteren durch den Antragsteller monierten Punkte.

d) Im Ergebnis bestehen im vorliegenden Eilverfahren nicht ausräumbare Zweifel an der Rechtmäßigkeit der verfügten Ausnahmegenehmigung, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmtheit des Bescheides, der erforderlichen Nachweispflicht hinsichtlich der Geeignetheit der Maßnahme, der Verfügbarkeit alternativer, milderer Maßnahmen sowie der betroffenen existenziellen fischereiwirtschaftlichen Interessen, sodass einiges dafür spricht, dass sich die streitgegenständliche Entscheidung als rechtswidrig erweisen wird. Hinzu kommt, dass sich mit Blick auf die Größe des betroffenen Teichgebietes und auf der Grundlage des Antragstellerbringens auch sonst zahlreiche, teils schwierige Tatsachen- und Rechtsfragen stellen, die insbesondere den Gebiets- und Artenschutz betreffen. Eine Beantwortung dieser Fragen kann im vorläufigen Rechtsschutzverfahren im Wege einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht hinreichend sicher prognostiziert werden. Davon ausgehend ist es im Hinblick auf den Grundsatz effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) und in Ansehung der betroffenen Interessen – Schutz einer streng geschützten Art einerseits und der Interessen des Beigeladenen andererseits – geboten, die Schaffung vollendeter Tatsachen, insbesondere durch die letale Entnahme von Bibern, zu verhindern. Denn diese könnten zur Folge haben, dass gewichtige, auch unionsrechtlich geschützte Gemeinwohlbelange des Gewässer-, Gebiets- und Artenschutzes beeinträchtigt werden. Daher überwiegt das Interesse an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung gegenüber dem sofortigen Vollzugsinteresse.

3. Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 154 Abs. 1 VwGO dem unterlegenen Prozessbeteiligten aufzuerlegen. Die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen entsprach hier nicht der Billigkeit, da der Beigeladene keinen Sachantrag gestellt hat und damit auch kein Kostenrisiko eingegangen ist (§ 154 Abs. 3, § 162 Abs. 3 VwGO).

4. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Ziffern 1.2.2 und 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025. Nach Ziff. 1.2.2 liegt der Streitwert bei Verbandsklagen zwischen 15.000 und 60.000 Euro und richtet sich nach den Auswirkungen der Entscheidung auf die vertretenen Interessen. Die Kammer hält hier eine Orientierung an der unteren Grenze des regelmäßig anzunehmenden Streitwertes bei Verbandsklagen für angemessen und setzt den Betrag von 15.000 Euro an. Eine Halbierung des Streitwertes ist nicht vorzunehmen, da die Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Hauptsache vorwegnimmt (vgl. auch NdsOVG, Beschl. v. 5. September 2024 - 4 ME 122/24 -, juris Rn. 42).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung – die Beschwerde an das Sächsische Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfeverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO die dort genannten Personen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen